Bundesrat zu Drucksache **579/26**

16.11.26

U - Fz - Wi

Berichtigung

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/2110 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken in Bezug auf die Eisenmetallverarbeitungsindustrie

Das Bundeskanzleramt hat mit Schreiben vom 16. November 2026 Folgendes mitgeteilt:

Die mit Schreiben vom 7. Oktober 2026 durch den Bundeskanzler dem Präsidenten des Bundesrates zugeleitete oben genannte Allgemeine Verwaltungsvorschrift enthält die gemäß Anlage aufgeführten offenbaren Unrichtigkeiten.

Es wird gebeten, dieses im Wege einer Berichtigungsdrucksache zu korrigieren.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.bundesanzeiger-verlag.de
ISSN 0720-2946

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/2110 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken in Bezug auf die Eisenmetallverarbeitungsindustrie BR-Drs. 579/26		
Drs.	**Berichtigung**	**Begründung**
Drs. 579/26	Zu Artikel 1 Nummer 3 Nummer 5.4.3.9.1 (BTA Luft HG 3) In Artikel 1 Nummer 3 Nummer 5.4.3.9.1 ist im Abschnitt Bezugsgröße in Satz 1 nach der Angabe „im Abgas der“ die Angabe „Feuerung“ einzufügen.	In der Angabe „im Abgas der zur Erhitzung des Einsatzmaterials“ fehlt eindeutig ein Substantiv nach dem Artikel „der“. In Anbetracht des Regelungszusammenhangs besteht kein Zweifel, dass hier das Substantiv „Feuerung“ offenbar fehlerhaft ausgelassen wurde. Die Formulierung „im Abgas zur Feuerung zur Erhitzung…“ ist der durchgehende Wortlaut in den übrigen entsprechenden Regelungspassagen und wurde mithin vorliegend eindeutig versehentlich ausgelassen;die Formulierung „im Abgas der Feuerung zur Erhitzung des Einsatzmaterials“ wird an 21 Stellen identisch verwendet. Der Bezug auf die Feuerung ergibt sich zweifelsfrei. Die Änderung dient der Lesbarkeit und Normenklarheit; eine inhaltliche Änderung ist damit zweifelsfrei nicht verbunden.
Drs. 579/26	Ersetze die Überschrift der Nr. 5.4.3.9.1c „5.4.3.9.1c: Diskontinuierlich betriebene Schmelztauchungsanlagen (Stückverzinkung)“ durch „5.4.3.9.1c Diskontinuierlich betriebene Schmelztauchveredelungsanlagen (Stückverzinkung)“	In der Vorschrift wird einheitlich der Begriff „Schmelztauchveredelungsanlage“ verwendet. In der Überschrift zur Nummer 5.4.3.9.1c entstand durch die Weglassung des Wortteils „veredelung“ eine offenbare Unrichtigkeit. Der Begriff „Schmelztauchanlage“ hat keine eigenständige Bedeutung. Insofern erschließt sich unmittelbar, dass hier der Begriff „Schmelztauchveredelungsanlage“ gemeint ist. Die Änderung dient der Lesbarkeit und Normenklarheit; eine inhaltliche Änderung ist damit zweifelsfrei nicht verbunden.